



**VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES LANDES BERLIN**

**Im Namen des Volkes
Beschluss**

Geschäftsnummer:

VerfGH 140/04

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Udo B r a u n ,
Furtwänglerstraße 9 c/o Büro John, 14193 Berlin,
2. des Herrn Georg P i e n t k a ,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
3. der Hotel garni Pientka GmbH i. L.,
vertreten durch den Liquidator,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
4. der HoGa Hotel garni GmbH i. L.,
vertreten durch den Liquidator,
Durlacher Straße 28, 10715 Berlin,

g e g e n

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. August 2004
– VG 1 A 38.00 –

hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin durch den Präsidenten
Prof. Dr. Sodan, die Vizepräsidentin Diwell und die Richterinnen und Richter
Bellinger, Knuth, Libera, Dr. Mahlo, Dr. Stresemann und Zünkler

am 6. Juli 2005 b e s c h l o s s e n :

Das Ablehnungsgesuch gegen Richter Dr. Groth wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Ablehnungsantrag vom 5. Mai 2005 hat keinen Erfolg.

Nach § 17 Abs. 1 VerfGHG setzt die Ablehnung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs wegen der Besorgnis der Befangenheit voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (Beschluss vom 15. März 1995 - VerfGH 65/94 - LVerfGE 3, 27). Entscheidend hierfür ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 73, 330 <335>). Ein solcher Ablehnungsgrund muss vom Antragsteller dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

Unterstellt, das Ablehnungsschreiben vom 5. Mai 2005 genügt diesen Zulässigkeitsanforderungen, woran hinsichtlich der Ablehnungsgründe, die sich auf Person und Funktion des Verfassungsrichters beziehen, ganz erhebliche Zweifel bestehen, sind jedenfalls Ablehnungsgründe nicht gegeben.

Zunächst begründet das Hinweisschreiben des abgelehnten Richters vom 21. März 2005 keine Besorgnis der Befangenheit. Abgesehen davon, dass die Äußerung von Rechtsansichten grundsätzlich keine Ablehnung rechtfertigt, entsprach hier das Vorgehen des Richters gerade der Regelung in § 23 Satz 2 VerfGHG, wonach auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit eines Antrages hingewiesen werden kann, um eine Verwerfung von unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Anträgen durch einstimmigen Beschluss des Gerichts vorzubereiten (vgl. Beschluss vom 15. März 1995, a. a. O.). Auch der Inhalt des vorgenannten Schreibens gibt bei vernünftiger Würdigung der Umstände keinen Grund, an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters zu zweifeln. Dies

gilt insbesondere für den Hinweis auf die gemäß § 23 VerfGHG vorgesehene Verwerfung unzulässiger oder offensichtlich unbegründeter Anträge, zumal es sich im Kontext des Schreibens unter Berücksichtigung der hier verwendeten Formulierung "...verwerfen **kann**" erkennbar nicht um eine endgültige Festlegung, sondern lediglich um den Hinweis auf eine dem Verfassungsgerichtshof gesetzlich eröffnete Entscheidungsmöglichkeit handelt. Der Verfassungsgerichtshof – nicht der Berichterstatter – entscheidet darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Soweit der Ablehnungsantrag darauf gestützt wird, dass der abgelehnte Richter aufgrund seiner "Multifunktionen ...zwangsläufig" in das Geschehen der Jahre 1985/1986 "verstrickt" ist, fehlt es an jeder substantiierten Darlegung der Verbindung des abgelehnten Richters mit dem Ausgangsverfahren dieser Verfassungsbeschwerde. Gleiches gilt für die Behauptung, er sei aufgrund seiner umfangreichen beruflichen Tätigkeiten "zwangsläufig zumindest mittelbar mit dem Gegenstand der Verfassungsbeschwerden ... verstrickt" sowie die Behauptung, er sei als aktives Mitglied einer Partei oder ein Mitglied seiner Anwaltssozietät wirtschaftlich und politisch abhängig von anderen gesellschaftlichen Gruppen, der Verwaltung und der Justiz. Ein Zusammenhang dieser Behauptungen mit dem Ausgangsverfahren für die Verfassungsbeschwerde ist nicht erkennbar. Die Behauptungen sind offensichtlich "ins Blaue hinein" aufgestellt. Insoweit ist das Ablehnungsgesuch bereits unzulässig. Gemäß § 17 i. V. m. § 16 Abs. 2 VerfGHG ergibt sich außerdem, dass die Besorgnis der Befangenheit nicht vorliegt, wenn Gründe in Rede stehen, die nach § 16 Abs. 2 VerfGHG einen Ausschluss nicht rechtfertigen. So rechtfertigt die bloße Zugehörigkeit eines Richters zu einer politischen Partei oder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht. Ein allgemeines Interesse am Ausgang des Verfahrens ist kein Ablehnungsgrund.

Schließlich ist auch die Tatsache, dass der abgelehnte Richter heute eine Sozietät mit den Rechtsanwälten Siederer und Gaßner hat, kein Ablehnungsgrund. Die Rechtsanwälte Siederer und Gaßner wären selber nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 VerfGHG). Zum einen fehlt es an der zeitlichen und inhaltlichen Nähe der behaupteten Tätigkeit dieser Sozien zu dem Gegenstand des

vorliegenden Ausgangsverfahrens. Die behauptete Tätigkeit dieser jetzigen Rechtsanwälte liegt fast 20 Jahre zurück. Zum anderen kann allein aus der früheren amtlichen Tätigkeit eines heutigen Sozius eines Richters ein Ablehnungsgrund nicht hergeleitet werden. Hinzu kommen müsste vielmehr eine klare inhaltliche, das nunmehr anhängige Verfahren unmittelbar betreffende Positionierung des abgelehnten Richters oder seiner Sozien (vgl. BVerfGE 72, 296). Gleiches wäre denkbar, wenn die Sozien Äußerungen zu verfassungsrechtlichen Fragen als Bevollmächtigte eines an einem früheren Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Beteiligten abgegeben hätten und der in den früheren Verfahren verfolgte Rechtsstandpunkt auch in dem anhängigen Verfahren von wesentlicher Bedeutung wäre (vgl. BVerfGE 95, 189 <191 f.>). Vorliegend besteht eine solche Verbindung zwischen der behaupteten früheren Betätigung der Sozien und dem hier zu entscheidenden Verfahren ersichtlich nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Prof. Dr. Sodan

Diwell

Bellinger

Knuth

Libera

Dr. Mahlo

Dr. Stresemann

Zünkler